

## Informationsbrief

März 2015

### Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| 1 Antrag auf Abzug des Unterhalts an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner | 5 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze  |
| 2 Sozialversicherungspflicht von mitarbeitenden Angehörigen in einer Familien-GmbH              | 6 Kürzung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge bei Gesellschafter-Geschäftsführer |
| 3 Rückwirkende Berichtigung von Rechnungen?   | 7 Verpflegungspauschalen auch bei Auswärtstätigkeit mit „Dauer-Unterkunft“                       |
| 4 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung   |  |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im März

| Fälligkeit <sup>1</sup>   | Ende der Schonfrist |
|---|---------------------|
| Di. 10. 3. <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b> | 13. 3.              |
| <b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>                   | 13. 3.              |
| <b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>                               | 13. 3.              |
| <b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>   | 13. 3.              |

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Antrag auf Abzug des Unterhalts an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner können bis zu einem Betrag von 13.805 Euro als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag erhöht sich um die für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner aufgewandten Beiträge zur sog. Basisversorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist neben einem ausdrücklichen Antrag zum Abzug der Aufwendungen die Zustimmung des Unterhaltsempfängers, denn dieser muss die Zahlungen als eigene Einkünfte versteuern. Während der Antrag auf Abzug der Aufwendungen jedes Jahr neu gestellt werden muss, gilt die Zustimmung des Unterhaltsempfängers auch für die Folgejahre so lange, bis diese widerrufen wird (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG).

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Wie alle Anträge muss auch der Antrag auf Abzug der Unterhaltsaufwendungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner spätestens bis zur Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides gestellt werden. Wird allerdings die Zustimmung des Unterhaltsempfängers erst nachträglich erteilt und auch der Antrag erst nach Bestandskraft gestellt, kann der Steuerbescheid ausnahmsweise noch geändert werden, weil insoweit ein rückwirkendes Ereignis angenommen wird (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO).<sup>4</sup>

Liegt aber die Zustimmungserklärung bei Bestandskraft des Steuerbescheides bereits vor, kann – wie der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> jetzt klargestellt hat – ein bisher nicht gestellter bzw. versäumter Antrag auf den Sonderausgabenabzug nicht mehr nachgeholt werden.

## 2 Sozialversicherungspflicht von mitarbeitenden Angehörigen in einer Familien-GmbH

Ein Beschäftigungsverhältnis ist regelmäßig dann versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich **abhängig** ist; das ist der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem umfassenden Weisungsrecht unterliegt.<sup>6</sup>

Bei **Gesellschafter-Geschäftsführern** einer GmbH liegt regelmäßig kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, sondern eine **selbständige Tätigkeit** und damit Sozialversicherungsfreiheit vor, wenn der Gesellschafter über einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH verfügt, weil er

- zu **50 % oder mehr als 50 %** am Stammkapital beteiligt ist  
oder
- zu weniger als 50 % beteiligt ist, aber aufgrund **besonderer Vereinbarungen** im Gesellschaftsvertrag (z. B. durch eine umfassende Sperrminorität) sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann.

Nach früherer Praxis konnten mitarbeitende Angehörige einer **Familien-GmbH** – auch **ohne** Kapitalbeteiligung oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Einfluss – allein aufgrund der bloßen Familienzugehörigkeit als „selbständig“ beurteilt werden.

Nachdem das Bundessozialgericht<sup>7</sup> dieser Auffassung entgegengetreten ist, kommt es – ungeachtet der familiären Verbundenheit – für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung entscheidend auf die **tatsächlichen rechtlichen** Verhältnisse (z. B. Vereinbarungen im Gesellschafts- oder Anstellungsvertrag) an. Mitarbeitende Angehörige (z. B. Ehepartner, Tochter oder Sohn des Alleingeschafters einer GmbH) gelten somit grundsätzlich als abhängig **sozialversicherungspflichtig** Beschäftigte. Dies gilt selbst dann, wenn sie Geschäftsführer sind oder mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet sind, aber alleine keine unternehmenspolitischen Entscheidungen treffen oder verhindern können. Auch spezielle Branchenkenntnisse oder die persönliche oder wirtschaftliche Dominanz im Unternehmen sind unerheblich.<sup>8</sup> Bei derartigen (familiären) Beschäftigungsverhältnissen ist somit regelmäßig von einer **Beitragspflicht** in allen Zweigen der Sozialversicherung auszugehen. Für Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von 4 Jahren, sodass ggf. auch eine rückwirkende Erhebung der Beiträge in Betracht kommt.<sup>9</sup>

Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für neu begründete Arbeitsverhältnisse im Zweifel ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden kann, um Klarheit über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung zu erhalten.<sup>10</sup>

## 3 Rückwirkende Berichtigung von Rechnungen?

Grundsätzlich kann ein Unternehmer die in einer Rechnung ausgewiesenen Vorsteuerbeträge nur dann geltend machen, wenn die Rechnung bestimmte Anforderungen (siehe § 14 Abs. 4 UStG) erfüllt. Fehlen die gesetzlich geforderten Angaben in der Rechnung oder sind diese unzutreffend, kann die Rechnung vom Rechnungsaussteller berichtigt werden. Wird der Vorsteuerabzug erst Jahre später z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung wegen einer unzureichenden Rechnung versagt, ist der geltend gemachte Vorsteuerabzug zurückzuzahlen. Erst wenn eine berichtigte Rechnung vorliegt, kann der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden; die Rechnungskorrektur wirkt nicht zurück.<sup>11</sup> In diesen Fällen entstehen ggf. Nachzahlungszinsen.<sup>12</sup>

4 BFH-Urteil vom 12. Juli 1989 X R 8/84 (BStBl 1989 II S. 957).

5 Urteil vom 20. August 2014 X R 33/12 (BStBl 2015 II S. 138).

6 Vgl. auch § 7 Sozialgesetzbuch IV.

7 Siehe z. B. Urteile vom 29. August 2012 B 12 KR 25/10 R und vom 30. April 2013 B 12 KR 19/11 R.

8 Siehe Niederschrift der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes vom 9. April 2014.

9 Vgl. § 25 Sozialgesetzbuch IV.

10 Suche nach „Antrag V027“ unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

11 Vgl. § 31 Abs. 5 UStDV sowie Abschn. 15.2a Abs. 7 UStAE.

12 Unter Berücksichtigung einer Karenzzeit von 15 Monaten (siehe § 233a Abgabenordnung).

Das Niedersächsische Finanzgericht<sup>13</sup> hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob bzw. unter welchen Bedingungen eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich ist. Dies würde die Festsetzung von Nachzahlungszinsen vermeiden.

Gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen im Zusammenhang mit einer Rechnungsberichtigung kann Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs beantragt werden.<sup>14</sup>

## 4 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung

Ein Grundsteuer-Erlass wegen einer Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken kommt nicht nur bei außergewöhnlichen und vorübergehenden Umständen in Betracht, sondern z. B. auch bei schwacher Mietnachfrage bzw. Unvermietbarkeit der Immobilie aufgrund der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage.<sup>15</sup>

Der Grundsteuer-Erlass ist abhängig von der Minderung des Rohertrags (bei Mietwohngrundstücken die **Jahresrohmiete**) und kann erst ab einer Ertragsminderung von über 50 % beantragt werden:<sup>16</sup>

| Minderung des Rohertrags  | Grundsteuer-Erlass |
|---------------------------|--------------------|
| um mehr als 50 % bis 99 % | 25 %               |
| um 100 %                  | 50 %               |

Ein Grundsteuer-Erlass kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter die Minderung des Ertrags nicht zu vertreten hat. Bei **leerstehenden** Räumen muss der Vermieter nachweisen, dass er sich nachhaltig und ernsthaft um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat. Hierzu gehört z. B. nicht nur das Schalten von Anzeigen in der regionalen Presse und das Einstellen von Angeboten in das Internet; bei Wohnungen mit gehobener Ausstattung, die nur für einen bestimmten Personenkreis geeignet sind, kann darüber hinaus auch die Beauftragung eines Immobilienmaklers erforderlich sein.<sup>17</sup>

Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2014 ist bis zum **31. März 2015** zu stellen; die Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden (vgl. Abschn. 41 GrStR).



## 5 Aktuelle Grunderwerbsteuersätze

Seit 2007 können die Bundesländer die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes selbst bestimmen. Statt des ursprünglich einheitlichen Steuersatzes von 3,5 % haben inzwischen fast alle Länder einen höheren Steuersatz beschlossen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen Steuersätze:

| Bundesland             | Grunderwerbsteuersatz       |
|------------------------|-----------------------------|
| Baden-Württemberg      | 5,0 %                       |
| Bayern                 | 3,5 %                       |
| Berlin                 | 6,0 %                       |
| Brandenburg            | 5,0 %                       |
| Bremen                 | 5,0 %                       |
| Hamburg                | 4,5 %                       |
| Hessen                 | 6,0 %                       |
| Mecklenburg-Vorpommern | 5,0 %                       |
| Niedersachsen          | 5,0 %                       |
| Nordrhein-Westfalen    | (seit 1. Januar 2015) 6,5 % |
| Rheinland-Pfalz        | 5,0 %                       |
| Saarland               | (seit 1. Januar 2015) 6,5 % |
| Sachsen                | 3,5 %                       |
| Sachsen-Anhalt         | 5,0 %                       |
| Schleswig-Holstein     | 6,5 %                       |
| Thüringen              | 5,0 %                       |

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Eigentumswohnung; die Steuer wird unter Zugrundelegung des Kaufpreises des Objektes (bzw. der Gegenleistung) ermittelt. Maßgebend für die Anwendung des Steuersatzes ist dann der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags.

13 Vorlagebeschluss vom 3. Juli 2014 5 K 40/14 (EFG 2015 S. 80).

14 Siehe § 363 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung.

15 Besondere Voraussetzungen gelten bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten Grundstücken (siehe Abschn. 38 Abs. 5 GrStR).

16 Siehe § 33 GrStG.

17 Siehe Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 7. September 2011 8 K 2439/10.

## 6 Kürzung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge bei Gesellschafter-Geschäftsführer

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu Versorgungseinrichtungen sowie zu privaten Leibrentenversicherungen (sog. Basisrente-Alter oder „Rürup-Rente“) können 2015 in Höhe von 80 % als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Maßgebend sind die gezahlten Versicherungsbeiträge, soweit diese einen Förderhöchstbetrag (für 2015: 22.172 Euro bzw. 44.344 Euro bei Ehepartnern)<sup>18</sup> nicht übersteigen; somit ergibt sich ein höchstmöglicher Abzugsbetrag von 17.737 Euro bzw. 35.475 Euro.

Bei rentenversicherungs**pflichtigen** Arbeitnehmern werden die Förderhöchstbeträge um den steuerfreien Arbeitgeberanteil bzw. -zuschuss gekürzt. Eine entsprechende Regelung gilt bei rentenversicherungs**freien** Arbeitnehmern, wie z. B. Gesellschafter-Geschäftsführern einer Ein-Personen-GmbH, wenn dem Geschäftsführer nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis von „seiner“ GmbH eine lebenslange Altersversorgung zusteht. In diesem Fall ergibt sich ein Abzug in Höhe eines „fiktiven“ Betrags, der dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

### Beispiel:

Der ledige G ist Alleingesellschafter einer GmbH (Geschäftsführerbezüge 2015: 80.000 €). G hat gegenüber „seiner“ GmbH einen Anspruch auf eine lebenslange betriebliche Pension nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

|  | mit Kürzung | zum Vergleich<br>ohne Kürzung |
|--|-------------|-------------------------------|
| Förderhöchstbetrag 2015  | 22.172 €    | 22.172 €                      |
| Kürzung gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG (62.400 € <sup>19</sup> × 18,7 % =) | ∕ 11.669 €  | –                             |
|  | 10.503 €    | 22.172 €                      |
| Abzugsvolumen für Altersvorsorgebeiträge (für 2015: 80 %)                | 8.402 €     | 17.737 €                      |
| z. B. von G in 2015 gezahlte Beiträge zur Basisrente-Alter               | 18.000 €    | 18.000 €                      |
| Beitragsanteil, der sich steuerlich <b>nicht</b> auswirkt                | 9.598 €     | 263 €                         |

Der Bundesfinanzhof<sup>20</sup> hat jetzt entschieden, dass eine Kürzung des Höchstbetrags auch dann vorgenommen wird, wenn von der GmbH eine **Direktversicherung** zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers abgeschlossen worden ist. Das Gericht bestätigte im Streitfall die Kürzung, weil ein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung in Form einer pauschalversteuerten, aus einer Gehaltsumwandlung finanzierten Direktversicherung (monatlicher Beitrag 127 Euro) zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers vorlag. Diese Regelung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Beitrag der GmbH für die Altersversorgung des Geschäftsführers deutlich geringer ist als die dadurch hervorgerufene Kürzung des Höchstbetrags für den Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Anwartschaft auf eine Direktversicherung jedoch dann nicht zu einer Kürzung des Sonderausgabenabzugs führt, wenn diese im gesamten Kalenderjahr als **private** Versicherung vom Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer fortgeführt wurde.<sup>21</sup>

## 7 Verpflegungspauschalen auch bei Auswärtstätigkeit mit „Dauer-Unterkunft“

Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig sind, können folgende Verpflegungspauschalen als Werbungskosten geltend machen:

- 24 Euro für jeden Kalendertag mit 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung;
- 12 Euro bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte sowie jeweils am An- und Abreisetag bei einer Dienstreise mit Übernachtung.<sup>22</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>23</sup> hatte einen Fall zu klären, in dem ein Außendienstmitarbeiter von montags bis freitags in einer Unterkunft in der Nähe seines Vertriebsbezirks (mit wechselnden Einsatzbereichen) übernachtete und nur an den Wochenenden in seine Wohnung am Lebensmittelpunkt zurückkehrte. Der Arbeitnehmer hatte keine regelmäßige Arbeitsstätte (erste Tätigkeitsstätte); das Gericht sah hier **keine** Parallele zur doppelten Haushaltsführung. Für die Berücksichtigung von Verpflegungspauschalen ist die Dauer der Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Wohnung an seinem Lebensmittelpunkt (Heimatort) maßgebend. Das gilt auch dann, wenn er stets in derselben auswärtigen Unterkunft übernachtet. Das Urteil betraf zwar noch das alte Reisekostenrecht, es ist aber auch für die ab 2014 geltenden Reisekostengrundsätze anzuwenden.

18 Der Höchstbetrag wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2015 an erhöht (bis 2014: 20.000 € bzw. 40.000 €); vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG n. F. – siehe auch Informationsbrief Februar 2015 Nr. 1.

19 Maßgebend ist einheitlich die Beitragsbemessungsgrenze Ost (hier für 2015); siehe BMF-Schreiben vom 19. August 2013 – IV C.3 – S 2221/12/10010 (BStBl 2013 I S. 1087), Rz. 50, 51 und 55.

20 Urteil vom 15. Juli 2014 X R 35/12.

21 Siehe BMF-Schreiben vom 19. August 2013 (Fußnote 19), Rz. 52 und 53.

22 Vgl. § 9 Abs. 4a EStG.

23 Urteil vom 8. Oktober 2014 VI R 95/13.